

Studienordnung  
für das Studium des Faches  
Sportwissenschaft  
im Magister-Studiengang  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 22. Oktober 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Januar 2001 die folgende Studienordnung des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Sportwissenschaft im Magister-Studiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sportwissenschaft im Magister-Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität vom 11. Oktober 1999 (St.Anz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Januar 2001 (StAnz. S. 243), im folgenden Magisterprüfungsordnung bezeichnet, sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Januar 2001 (StAnz. S. 313), im folgenden als Zwischenprüfungsordnung bezeichnet.

§ 2  
Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;  
Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfaßt das ordnungsgemäße Fachstudium -im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
  2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3  
Studienbeginn

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4  
Studienberatung;  
Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fachbereich Sport regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Sportwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Einführung in die Sportwissenschaften,  
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten,  
Einführung in die Methoden sportwissenschaftlicher Forschung,  
Statistik I,  
Einführung in die Trainings- und Bewegungswissenschaft.

(4) Einem Probestudium gemäß § 19 der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium (BUStudVO) vom 28. Juni 1996 in der jeweils gültigen Fassung muss eine umfassende Studienberatung sowohl durch die Zentrale Studienberatung der Universität Mainz als auch durch die Fachstudienberatung des Faches Sportwissenschaft vorausgegangen sein.

§ 5  
Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Sportwissenschaft im Magister-Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Sportwissenschaft Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

(3) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel eine mindestens fünfjährige schulische Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« bestandenen schulischen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung an der Universität zu erbringen.

(4) Über die in Absatz 2 genannten Sprachkenntnisse hinaus soll die bzw. der Studierende nach Abschluss des Grundstudiums dazu in der Lage sein, sich die wissenschaftliche Literatur in den

gängigen Fremdsprachen in dem für das Studium erforderlichen Ausmaß selbständig zu erarbeiten.

(5) Über die spezifischen Sprachkenntnisse hinaus erfordert das Studium des Fachs Sportwissenschaft folgende Kenntnisse:

Ausreichende Vorerfahrungen entsprechend den Anforderungen im gymnasialen Sportunterricht in den Sportarten, die die Kandidatin/der Kandidat als Wahlpflichtfächer auswählt. Die Feststellung der ausreichenden Vorerfahrungen obliegt den Lehrkräften, die die Veranstaltung durchführen.

#### § 5a Fächerkombinationen

(1) Als Hauptfach ist Sportwissenschaft nur in Verbindung mit einem Hauptfach oder mindestens einem Nebenfach aus dem Katalog der in Anhang 1 der Magisterprüfungsordnung genannten Fächer der Fachbereiche 11 bis 16 zugelassen. Bei der Wahl von Sportwissenschaft als Nebenfach bestehen keine Einschränkungen der Fächerkombination.

(2) Die Kombination mit einem Fach, das außerhalb der in Absatz 1 genannten Fächer liegt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Genehmigung sollte bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorliegen.

(3) Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Magisterprüfungsordnung legt die Kommission gemäß § 6 Magisterprüfungsordnung die für das jeweilige Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest.

#### § 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, des Studiums

(1) Im Zentrum des Studiums des Faches Sportwissenschaft steht die Integration und der wechselseitige Bezug von Theorie und Praxis. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben, den Studierenden Möglichkeiten zu eröffnen, selbstständig in zahlreichen sportpraktischen und sportwissenschaftlichen Feldern Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Dazu ist eine eingehende Beschäftigung mit Theorie und Praxis unerlässlich.

(2) Das Studium befähigt die Absolventen,

sportwissenschaftlich zu arbeiten

sportwissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in unterschiedliche Berufsfelder einzubringen,

Wettkampf-, Trainings- und Unterrichtspraxis in unterschiedlichen Berufsfeldern kennen zu lernen,

Mängel und Vorzüge derzeitiger Sportpraxis zu erkennen und begründete Innovationen einzubringen,

sich in allen Bereichen der Sportwissenschaft fort- und weiterbilden zu können.

#### § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Im Hauptfach gliedert sich das eigentliche Fachstudium des Faches Sportwissenschaft in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Das Grundstudium hat grundsätzlich allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Darüber hinaus sollen bereits im Grundstudium spezielle Lehrveranstaltungen zur Einführung in die nachfolgende Schwerpunktbildung ausgewählt werden. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches bzw. der Studienrichtung. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium des Faches Sportwissenschaft im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

## § 8

### Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Sportwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:

Als Anfängerübungen dienen Einführungen der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Einführungsveranstaltungen vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, der spezifischen Fragestellungen und der angewandten Methoden. Sie müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters absolviert werden. Die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgen durch jeweils eine mindestens mit der Note »ausreichend« bewertete Abschlussklausur.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse -in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

3. Seminare:

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.

4. Übungen und Kurse:

Übungen und Kurse stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung oder einem Kurs wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung entweder als Teilnahmenachweis oder als Leistungsnachweis bescheinigt.

5. Projektveranstaltungen:

Projektveranstaltungen können helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung ihre kreativen Fähigkeiten sowie ihr Kritikvermögen zu entwickeln und weiterzubilden. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sport und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

6. Praktika:

Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums in der Regel in dem von der Studentin oder dem Studenten angestrebten Berufsfeld abgeleistet werden. Die Studierenden sollen dabei nicht nur einen Einblick in ein spezielles Tätigkeitsfeld, sondern auch erste Erfahrungen durch eigene konkrete Arbeit erwerben.

7. Exkursionen:

Die Exkursion soll die Studierenden mit den verschiedenen Formen der Sportaktivitäten, den damit verbundenen gruppenspezifischen Prozessen und der verantwortlichen Gruppenleitung in der Praxis vertraut machen. Im Rahmen des Studiums ist die Teilnahme an mindestens einer siebentägigen Exkursion erforderlich.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Sportwissenschaft werden in der Regel von den Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Fachs durchgeführt. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Lehrbeauftragte mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden. Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 9

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 12 sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Themen-, Fachgebieten- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 10 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis = TN«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis = LN«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Semesterwochenstunden (SWS), versäumt hat. In den Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis des Sports ist hier eine aktiv teilnehmende Anwesenheit gemeint. Ist dies aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Verletzung (grundsätzlich Attest erforderlich) nicht möglich, wird die passive Teilnahme nur zur Hälfte angerechnet. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen in der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und unter anderem in Hausarbeiten incl. mündlichen Referaten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen

ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen anzuwenden (Gewichtungsfaktor: 1,0).

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Landessiegel zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

## § 11 Studienumfang

(1) Für ein Studium des Fachs Sportwissenschaft im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

1. für das Hauptfach: 71 oder 72 SWS, davon: 36 oder 37 SWS im Grundstudium und  
35 SWS im Hauptstudium;
2. für das Nebenfach: 36 bis 38 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
<b>1. Grundstudium</b>		
Pfl.	24	2
WPfl.	12/13	16/17
Wahl.	3	2
<b>2. Hauptstudium</b>		
Pfl.	23	2
WPfl.	12	16/17
Wahl.	4	2
Summe:	78/79	40 bis 42
davon Pfl.- und WPfl.- Lehrveranstaltungen:	71/72	36 bis 38

(3) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(4) Über dieses Studienangebot hinaus ist die eigenständige Beschäftigung mit Fachliteratur und Sport wichtiger Bestandteil des Studiums.

## § 12 Schlussbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2001

Der Dekan des Fachbereichs Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Jung

### **A. Hauptfach Sportwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium (36 - 37 SWS)**

Studieninhalte, Verteilungsplan

#### **1. Einführende Lehrveranstaltungen (6 SWS)**

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
- Einführung in die Sportwissenschaft (V)	1			
- Einführung in wissenschaftlichen Arbeiten (Ü)	1			
- Einführung in die Methoden Sportwissenschaftl. Forschung (1 SWS V+1 SWS Ü)		2		
- Statistik 1 (Ü)	1			
- Einführung in die Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	1			

#### **2. Praxis und Theorie der Sportaktivitäten/ Sportarten (Ü) (8 - 9 SWS)**

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
a) Individualsportarten (Theorie und Praxis einer Individualsportart nach Wahl des Kandidaten, 4 - 5 SWS)				
Geräturnen (Ü)	I-2	II-3		
Gymnastik einschl. Tanz (Ü)		I-2	II-2	
Leichtathletik (Ü)			I-2	II-3
Schwimmen (Ü)	I-2	II-2		
b) Mannschaftssportarten (Theorie und Praxis einer Mannschaftssportart nach Wahl des Kandidaten, 4 SWS)				
Basketball (Ü)		I-2	II-2	
Fußball (Ü)	I-2	II-2		
Volleyball (Ü)			I-2	II-2



---

I-2 bedeutet 2 Semesterwochenstunden (SWS) im 1. Fachsemester

II-3 bedeutet 3 Semesterwochenstunden (SWS) im folgenden Fachsemester

### 3. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen (V) (18 SWS)

	1.Sem.	2. Sem.	3.Sem.	4.Sem.
<b>Gruppe I (10 SWS):</b>				2
- Sportgeschichte				
- Sportphilosophie* (2)				
- Sportpädagogik einschl.Sportdidaktik	2			
- Sportpsychologie	2			
- Sportsoziologie			2	
<b>Gruppe II (8 SWS):</b>				
- Bewegungswissenschaft, einschl. Biomechanik			2	
- Trainingswissenschaft		2		
- Sportanatomie	2			
- Sportphysiologie		2		

### 4. Kurs oder Exkursion (4 SWS)

#### Kurse:

Tanz/ Bewegungstheater (Ü)	I-1	II-2		
Trampolin/ Wasserspringen (Ü)	1+1	1+1		
Badminton (Ü)	I-2	II-2		
Tennis (Ü)			I-2	II-2
Hockey (Ü)			I-2	II-2
Rudern (Ü)				4
Skilauf (Ü)	1+3**			
Tischtennis (Ü)			I-2	II-2
Golf (Ü)		4		

Der Fachbereich bietet innerhalb von zwei Jahren mindestens vier verschiedene Kurse an.

#### Exkursionen:

Windsurfen (Ü)	1+3**
Segeln (Ü)	1+3**
Wasserwandern (Ü)	1+3**

Plus weitere Exkursionen nach Angebot des Fachbereichs

\* 2 SWS Philosophie im WS oder SS in einem Fachbereich nach Wahl (FB 01/02/11)

\*\* 1 SWS Theorie; 3 SWS in Form eines Kurses / einer Exkursion

## B. Hauptfach Sportwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium (35 SWS)

	WS		SS
<b>1. Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodologie (5 SWS)</b>			
- Wissenschaftstheorie (V)	1		
- Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	je nach Angebot des FB 2 SWS im WS oder SS		
- Statistik II (Ü)			2
<b>2. Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (8 SWS)</b>			
- Theorie und Praxis in zwei allgemeinen Themenfeldern (2 x 4 SWS) (V+Ü) (Leistungssport (LS), Freizeitsport (FS), Seniorensport, Prävention und Rehabilitationssport(PR), Fitneßsport, Behindertensport, Sport im Elementarbereich)			
Seniorensport	I-2		II-2
Fitneßsport	I-2		II-2
Behindertensport	I-2		II-2
Sport im Elementarbereich	I-2		II-2
LS/ FS/PR: nach Angebot frei wählbar			
Plus weitere Fächer nach Angebot des Fachbereichs			
<b>3. Lehrveranstaltungen in sportwissenschaftlichen Disziplinen</b>			
<b>3.1 Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen (V) (14 SWS)</b>			
Gruppe I (8 SWS):			
- Sportgeschichte	2		
- Sportpädagogik	2	oder	2
- Sportpsychologie	2		
- Sportsoziologie			2
Gruppe II (6 SWS):			
- Bewegungswissenschaft einschl.	1		1

- Biomechanik
- Sportmedizin plus 1 SWS aus dem Themenfeld PR (V) 1
- Trainingswissenschaft 2

### 3.2 Je ein Seminar aus Gruppe I und II (4 SWS) nach Angebot frei wählbar

#### 4. Sonstige Lehrveranstaltungen (4 SWS)

- Praktikum

#### C. Hauptfach Sportwissenschaft: Wahllehrveranstaltungen

Grundstudium:

- Kleine Spiele WS oder SS (1 SWS)
- 1. Hilfe bei Sportverletzungen WS (1 SWS) und SS (1 SWS)

Hauptstudium:

- Organisation des Sports in Deutschland und deutscher Sport im internationalen Vergleich WS (1 SWS)
- Sportrecht WS (1 SWS)
- Verwaltungslehre SS (1 SWS)
- Organisation von Sportveranstaltungen SS (1 SWS)

und weitere Veranstaltungen nach Angebot des Fachbereichs

#### D. Nebenfach Sportwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium (18 - 19 SWS)

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
<b>1. Einführende Lehrveranstaltungen (2 SWS)</b>				
- Einführung in die Sportwissenschaften (V)	1			
- Statistik 1 (Ü)	1			
<b>2. Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (8-9 SWS)</b>				
a) Theorie und Praxis einer Individual- oder Mannschaftssportart (4-5 SWS)				
Gerätturnen (Ü)	I-2	II-3		
Gymnastik einschl. Tanz (Ü)		I-2	II-2	
Leichtathletik (Ü)			I-2	II-3
Schwimmen (Ü)	I-2	II-2		

Basketball (Ü)		I-2	II-2	
Fußball (Ü)	I-2	II-2		
Volleyball (Ü)			I-2	II-2
Handball (Ü)			I-2	II-2

b) Theorie und Praxis in einem allgemeinen Themenfeld ( 4 SWS)

Leistungssport (LS), Freizeitsport (FS), Seniorensport, Prävention und Rehabilitationssport(PR), Fitneßsport, Behindertensport, Sport im Elementarbereich (Beginn im 1. oder 3. Sem.)

Seniorensport	I-2	II-2
Fitneßsport	I-2	II-2
Behindertensport	I-2	II-2
Sport im Elementarbereich	I-2	II-2

LS/ FS/PR: nach Angebot frei wählbar

Plus weitere Fächer nach Angebot des Fachbereichs

**3. Einführende Lehrveranstaltungen in sportwissenschaftlichen Disziplinen (je zwei aus Gruppe I und Gruppe II) ( 8 SWS)**

**Gruppe I**

- Sportgeschichte oder			2
- Sportphilosophie* (2)			
- Sportpädagogik einschl. Sportdidaktik	2		
- Sportpsychologie	2		
- Sportsoziologie			2

**Gruppe II:**

- Bewegungswissenschaft, einschl. Biomechanik			2
- Trainingswissenschaft		2	
- Sportanatomie	2		
- Sportphysiologie		2	

---

I-2 bedeutet 2 Semesterwochenstunden (SWS) im 1. Fachsemester

II-3 bedeutet 3 Semesterwochenstunden (SWS) im folgenden Fachsemester

\* 2 SWS Philosophie im WS oder SS in einem Fachbereich nach Wahl (FB 01/02/11)

**E. Nebenfach Sportwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium (18 - 19 SWS)**

WS            SS            WS

**1. Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodologie (2 SWS)**

- Einführung in die Methoden Sportwissenschaftl. Forschung (1 SWS V+1 SWS Ü) 2

## 2. Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (4 - 5 SWS)

- Theorie und Praxis einer Individual- oder Mannschaftssportart aus einer im Grundstudium nicht gewählten Sportartengruppe

Gerätturnen (Ü)	I-2	II-3	
Gymnastik einschl. Tanz (Ü)		I-2	II-2
Leichtathletik (Ü)	I-2	II-3	
Schwimmen (Ü)	I-2	II-2	
Basketball (Ü)		I-2	II-2
Fußball (Ü)	I-2	II-2	
Volleyball (Ü)	I-2	II-2	
Handball (Ü)	I-2	II-2	

## 3. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen (V) (8 SWS) (je zwei aus Gruppe I und Gruppe II, davon muss mindestens 1 Veranstaltung als Seminar belegt werden)

Gruppe I (4 SWS):

- Sportgeschichte oder Sportphilosophie\* 2
- Sportpädagogik 2 oder 2
- Sportpsychologie 2
- Sportsoziologie 2

Gruppe II (4 SWS):

- Bewegungswissenschaft einschl. Biomechanik 1 1
- Sportmedizin plus 1 SWS aus dem Themenfeld PR (V) 1
- Trainingswissenschaft 2

## 4. Sonstige Lehrveranstaltungen (4 SWS)

- Exkursion
- Projekt
- Kurs

### Kurse:

Tanz/ Bewegungstheater (Ü)	I-1	II-2
Trampolin/ Wasserspringen (Ü)	I-1+1	II-1+1
Badminton (Ü)	I-2	II-2
Tennis (Ü)	I-2	II-2
Hockey (Ü)	I-2	II-2
Rudern (Ü)		4

Skilauf (Ü)	1+3**	
Tischtennis (Ü)	I-2	II-2
Golf (Ü)		4

Der Fachbereich bietet innerhalb von zwei Jahren mindestens vier verschiedene Kurse an.

Exkursionen:

Windsurfen (Ü)	1+3**
Segeln (Ü)	1+3**
Wasserwandern (Ü)	1+3**
Radwandern (Ü)	1+3**

Plus weitere Exkursionen nach Angebot des Fachbereichs

---

\*\* 1 SWS Theorie; 3 SWS in Form eines Kurses / einer Exkursion

## **F. Nebenfach Sportwissenschaft: Wahllehrveranstaltungen**

### **Grundstudium:**

- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten WS (1 SWS)
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen WS (1 SWS)

### **Hauptstudium:**

- Organisation des Sports in Deutschland und deutscher Sport im internationalen Vergleich WS (1 SWS)
- Sportrecht WS (1 SWS)
- Verwaltungslehre SS (1 SWS)

und weitere Veranstaltungen nach Angebot des Fachbereichs